

Ein Beispiel möge dies verdeutlichen. Der Kläger hat in einem Prozeß, der vor einigen Jahren von einem unserer früheren Amtsgerichte entschieden worden ist, auf Feststellung des Bestehens einer Hypothek und auf Zahlung rückständiger Hypothekenzinsen geklagt. Das Gericht hat bereits Termin zur Verkündung einer Entscheidung anberaumt. In diesem Termin finden die Parteien in den Prozeßakten nachstehenden schriftlichen Bescheid des Gerichts vor:

„Den Parteien wird folgender Vergleichsvorschlag unterbreitet:

Die Verklagte erkennt an, daß die im Grundbuch von ... Bl. in Abt. III unter Nr. eingetragene Hypothek von 3000 GM dem Kläger noch in Höhe von 300 DM zusteht.

Die Verklagte verpflichtet sich, an den Kläger bis zum ... 300 DM nebst 48 DM rückständiger Zinsen zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Parteien je zur Hälfte.

Den Parteien wird zur Annahme oder Ablehnung des Vergleichsvorschlags eine Frist bis zum ... gesetzt.“

Dieser Vergleichsvorschlag wird abgelehnt. Nunmehr erläßt das Gericht — in der gleichen Besetzung wie bei der Abfassung des Vergleichsvorschlags — folgendes Urteil:

1. Es wird festgestellt, daß die im Grundbuch von ... Bl. ... in Abt. III unter Nr. ... eingetragene Hypothek von 3000 GM noch dem Kläger zusteht.
2. Die Verklagte wird verurteilt, an den Kläger 480 DM zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Verklagten auferlegt.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Ausspruches zu 2. vorläufig vollstreckbar.“

Hier hat das Gericht kurz nacheinander zwei völlig verschiedene Lösungen des Rechtsstreits ins Auge gefaßt. Welche nachteiligen Auswirkungen dieser klaffende Widerspruch zwischen Vergleichsvorschlag und Urteil haben kann, liegt auf der Hand. Der Kläger wird sich sagen: „Wie töricht, wenn ich auf den Vergleichsvorschlag des Gerichts eingegangen wäre; durch eine unnachgiebige Haltung kommt man im Prozeß doch am weitesten.“ Der Verklagte hingegen wird sich über das Urteil einigermaßen wundern; nicht zu Unrecht hat er dem Vergleichsvorschlag entnommen, daß das Gericht dessen Inhalt als eine angemessene Lösung des Streits angesehen haben muß, und er ist überrascht und enttäuscht über die jetzt eingetretene Wendung der Dinge. Auch jeder Außenstehende gewinnt den Eindruck, daß das Gericht unsicher ist. Dieses unmotivierte Schwanken des Gerichts zwischen zwei derart voneinander abweichenden Lösungen erweckt kein Vertrauen, es beeinträchtigt die Überzeugungskraft des Urteils. Aber auch der Erfolg künftiger Vergleichsvorschläge dieses Gerichts wird damit gefährdet, denn der Gedanke liegt nahe, daß solche Vergleichsvorschläge reine Verlegenheitsmaßnahmen sind.

Es kommt hierbei nicht so sehr auf den starken Widerspruch zwischen Vergleichsvorschlag und späterem Urteil als vielmehr auf die Art und Weise an, mit der das Gericht bei seinem Vergleichsvorschlag den Parteien entgegengetreten ist. Dieses Verfahren muß den Parteien schon wegen seines rein schriftlichen Charakters als kanzeltümlich und bürokratisch erscheinen. Ein unter solchen Umständen ergehender Vergleichsvorschlag besitzt keine Überzeugungskraft. Das Ganze wirkt eher wie eine Aufforderung zur Ablehnung als zur Annahme der vorgeschlagenen Regelung. Das Gericht hat hier die Bedeutung des Prozeßvergleichs und die ihm bei der Mitwirkung am Zustandekommen des Vergleichs erwachsenden Aufgaben unterschätzt.

Wie das Urteil soll auch der Vergleich eine überzeugende Regelung des Rechtsstreits sein, bei der die Interessen beider Parteien gewahrt werden. Eine solche Regelung kann nicht einfach aus dem Nichts getroffen werden. Sie muß von dem Gericht sorgfältig vorbereitet und im Zusammenwirken mit beiden Parteien endgültig abgefaßt werden. Hierzu ist ein schriftliches Verfahren im allgemeinen wenig geeignet; am

besten wird der Vergleich in der mündlichen Verhandlung erarbeitet, zumal der Prozeßvergleich ein vor Gericht in mündlicher Verhandlung abzuschließender Vergleich ist. Wie sich aus § 160 ZPO ergibt, behandelt das Gesetz den Prozeßvergleich unmißverständlich als Teil der mündlichen Verhandlung.

Genau wie die Vorbereitung eines richtigen und überzeugenden Urteils erfordert die Vorbereitung des Prozeßvergleichs eine völlige Beherrschung des Streitstoffes. Kein Richter wird dadurch, daß Vergleichsverhandlungen ins Auge gefaßt werden, von seiner Pflicht entbunden, sich mit allen Einzelheiten und Besonderheiten des vorliegenden Streitfalles vertraut zu machen. Denn wie bei dem künftigen Urteil muß auch bei der Erarbeitung des Vergleichs auf die Besonderheiten des Einzelfalles Rücksicht genommen werden, wenn der Vergleich eine beide Parteien befriedigende Regelung darstellen soll. Außerdem muß das Gericht stets mit der Möglichkeit rechnen, daß der Vergleichsversuch scheitert; dann muß seine Tätigkeit bei der Vorbereitung der Vergleichsverhandlung der weiteren Förderung des Urteilsverfahrens nutzbar gemacht werden.

Das Gericht muß also Klarheit haben über die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, über die einzelnen Angaben der Parteien, die zur Begründung des Anspruchs oder zur Verteidigung gegenüber diesem erstattet worden sind, über die Tatsachen, die nach den bisherigen Unterlagen und Ermittlungen bereits feststehen. Die sorgfältige Beachtung dieses Tatsachenmaterials ist vor allem dann stets notwendig, wenn eine Partei mit dem vom Gericht angestrebten Vergleich eine für ihre ganze Lebenslage einschneidende Verpflichtung übernehmen soll, etwa die Zahlung einer größeren Abfindungssumme oder die Zahlung von Unterhalt. Hier zeigt sich besonders deutlich, daß nicht nur dem Urteil, sondern auch dem Prozeßvergleich ein bestimmtes Tatsachenmaterial zugrundeliegt. Diese Tatsachen müssen, wenn der Vergleich eine dauerhafte und überzeugende Regelung des zwischen den Parteien bestehenden Konflikts sein soll, zweifelsfrei gegeben sein.

Weiterhin muß das Gericht sich Gedanken machen über die rechtlichen Wirkungen, die sich aus dem vorliegenden Sach- und Streitstand ergeben. Es muß wissen, ob die Klage schlüssig ist und welche Aussichten der Verklagte nach der bisherigen Prozeßlage mit seiner Verteidigung besitzt. So muß es in den Unterhaltsprozessen z. B. die wirtschaftliche Lage beider Prozeßparteien einigermaßen kennen, um zu beurteilen, ob die Höhe des zum Vergleich angebotenen Unterhalts diesen Verhältnissen wenigstens ungefähr entspricht.

Kommt das Gericht nach dieser umfassenden Prüfung der Sach- und Rechtslage zu einem bestimmten Vergleichsvorschlag, dann ist die Frage, ob es diesen Vorschlag den Parteien bereits vor der mündlichen Verhandlung mitteilen soll. Im allgemeinen dürfte dies nicht zweckmäßig sein. Es soll hier keinesfalls eine Überrumpelungstaktik empfohlen werden. Die Erfahrung lehrt aber, daß die Bekanntgabe des bloßen Vergleichsvorschlags oft der Anlaß zu außerprozessualen Diskussionen ist, auf die das Gericht keinen Einfluß nehmen kann. Meist erscheint dann eine der beiden Parteien zum Termin bereits mit der festen Absicht, den Vergleichsvorschlag abzulehnen. Das Gericht sollte daher von einer vorherigen Bekanntgabe seines Vergleichsvorschlags absehen. Stattdessen sollte es jedoch nie versäumen, gemäß § 296 Abs. 2 ZPO das persönliche Erscheinen der Parteien zu der Vergleichsverhandlung anzuordnen. Die unmittelbare Fühlungnahme des Gerichts mit den Parteien ist für den Abschluß des Vergleichs besser als die Verhandlung lediglich mit ihren Prozeßvertretern. Diese sind meist nicht genügend informiert, ob ein in Aussicht genommener Vergleich die Zustimmung ihres Mandanten finden wird; sie behalten sich daher den Widerruf eines abgeschlossenen Vergleichs vor. Ob es dann dem Prozeßvertreter gelingt, seine Partei von der Zweckmäßigkeit der getroffenen Regelung zu überzeugen, bleibt stets ungewiß, und es erweist sich, daß in der Mehrzahl aller unter einem solchen Vorbehalt abgeschlossenen Vergleiche von dem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht wird. Erscheinen aber die Parteien persönlich zur Vergleichsverhandlung, so können sie in dem Termin sofort und endgültig zu dem Vergleichsvorschlag Stellung nehmen. Scheitern die